

protestiren. Am 25. November wurde endlich der Reichstag eröffnet. Zuerst gab es langwierige und ärgerliche Streitigkeiten über die Form des Besprechens. Anfangs waren dem Hagenauer Abschied gemäß von jeder Seite je elf Collocutores in Aussicht genommen; nach langen Verhandlungen drang Etz Vorschlag durch, daß von jeder Seite nur einer im Namen der übrigen sprechen solle. Es wurden Etz und Melanchthon gewählt. Am 14. Januar 1541 begann endlich das Gespräch. Die Augsburger Confession wurde demselben zu Grunde gelegt. Etz bemerkte sogleich, wie die von den Protestanten eingereichten Exemplare der Augsburger Confession und der Apologie von den 1530 zu Augsburg dem Kaiser überreichten und durch den Hagenauer Abschied anerkannten Exemplaren abwichen (vorzüglich im 10. Artikel), worüber sich Melanchthon entschuldigte, als beträfen diese Abweichungen nur die Form, nicht die Sache. Ueber den ersten Artikel der Confession, die Lehre von der Trinität, war man einig, dann disputirten Etz und Melanchthon drei Tage lang über Erbsünde und Concupiscenz, bis am 18. Januar eine von Etz und Menius, Melanchthon und Buzer ausgearbeitete Formel vorgelegt wurde, die von Katholiken und Protestanten (von letzteren jedoch nur mit Vorbehalt) angenommen wurde. Auch in Worms suchte Calvin durch Erhaltung der Uneinigkeit für den französischen Hof zu arbeiten. Da verlegte Granvella auf kaiserlichen Befehl die Verhandlungen auf den Reichstag nach Regensburg (Pastor a. a. D. 181 ff., wo auch die Literatur).

Disputation zu Regensburg, vom 27. April bis 8. Juni 1541. Obwohl man katholischerseits bereits einsah, daß die Colloquien die Erbitterung nur steigerten, so sollte dennoch auf dem Reichstag zu Regensburg das Wormser Religionsgespräch fortgesetzt werden. Der Papst hatte dazu den Cardinal Contarini und den Nuntius Morone entsandt. Katholischerseits waren vom Kaiser als Collocutores Etz, Pflug, Groppe, protestantischerseits Melanchthon, Buzer, Bistorius bestellt, als Präsidenten Granvella, Friedrich von der Pfalz und mehrere fürstliche Räte. Der Kaiser ließ seine Vorschläge an den Reichstag dem Cardinallegaten mittheilen (der wenigstens die Clausel „unbeschadet des Augsburger Recesses“ durchsetzte), ebenso die von Joachim von Brandenburg ihm übersandte Schrift von Groppe, Buzer, Weltwid, das sogen. „Regensburger Buch“. Schon zu Hagenau und noch mehr zu Worms hatten auf Betreiben des Landgrafen Philipp Besprechungen von Theologen, insbesondere Buzer, Groppe, Capito und dem kaiserlichen Secretär Gerh. Weltwid, stattgefunden, aus welchen das oben genannte Schriftstück hervorging (eine Art Auszug aus Groppers Enchiridion), das, in seiner Fassung ungenau, ganz die halbprotestantischen Anschauungen Buzers und Groppers enthielt. Sowohl Contarini als

beharrliche Abneigung gegen dieses schlaue Machwerk, dessen Zweck er sogleich durchschaute. Contarini wünschte an mehr als 20 Stellen eine Verbesserung und verlangte besonders die Einsetzung der Lehre von der Transsubstantiation in das 14. Kapitel. Groppe bewilligte dieß, und nun erklärte sich Morone als Privatmann mit der Arbeit zufrieden, als Legat könne er aber sein Urtheil vor einer Besprechung mit katholischen Theologen nicht abgeben. Man gestattete ihm, Pflug, Etz und Thomas Bavia zu Rathe zu ziehen. Auch Groppe und Granvella waren zugegen. Etz beantragte viele Aenderungen, insbesondere die Einsetzung eines kürzern Artikels über die Rechtfertigung. Das so zweimal umgearbeitete Buch wurde nun den beiderseitigen Colloquenten mitgetheilt. Die 23 Kapitel handelten: 1. vom Menschen vor dem Fall, 2. vom freien Willen, 3. von der Ursache der Sünde, 4. von der Erbsünde, 5. von der Rechtfertigung, 6. von der Kirche, deren Kennzeichen und Auctorität, 7. von den Kennzeichen des göttlichen Wortes, 8. von der Buße nach dem Falle, 9. von der Auctorität der Kirche in Unterscheidung und Auslegung der heiligen Schrift, 10. von den Sacramenten, 11. vom Sacramente der Priesterweihe, 12. von der Taufe, 13. von der Firmung, 14. vom Altarsacrament, 15. von der Buße und Losprechung, 16. von der Ehe, 17. von der Delung, 18. vom Bande der Liebe, als drittem Kennzeichen der Kirche, 19. von der Hierarchie und deren Auctorität bei Anordnung der Verfassung, 20. von einigen Traditionslehren (Bilder und Messe), 21. von Gebrauch und Auspendung der Sacramente und von einigen Cerimonien, 22. von der kirchlichen Disciplin, 23. von der Disciplin des Volkes. Ueber die vier ersten Punkte wurde man einig. Bezüglich des freien Willens hieß es, derselbe sei durch den Sündenfall bis zum Unermögen geschwächt und erlange seine Fähigkeit zum Guten durch Christus und den heiligen Geist. Die Erbsünde bestehe im Mangel der ursprünglichen Gerechtigkeit und in der Concupiscenz, „welche letztere Sünde heiße, aber nicht die ewige Verdammniß verdiene“. Bei der Rechtfertigungslehre erst begann der Streit. Melanchthon machte immer das Dilemma geltend: „Gerecht wegen Christus, also nicht wegen der Tugenden, oder gerecht wegen der Tugenden, also nicht wegen Christus“, und hob das Tröstliche seiner Lehre hervor. Es kamen drei Formeln zum Vorschein: eine katholische, welche die Protestanten verwarfen, eine von Melanchthon, welche die katholischen Theologen zurückwiesen, und eine von Etz. Endlich einigte man sich, vorzüglich durch Buzers Bemühen, über eine mehr protestantische als katholische Formel, welche die Rechtfertigung durch den in Liebe wirksamen Glauben, von einer doppelten Gerechtigkeit, der zugerechneten Gerechtigkeit Jesu Christi und der inhärenten Gerechtigkeit der Liebe, sprach und den Specialglauben, durch den man sich die Gerechtigkeit Christi aneigne, und die